

Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig Holstein

Ausgabe Nr. 18/19

Kiel, 11. Mai 2015

Verwaltungsvorschriften

13.4.2015	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein (Wolfsrichtlinie).	568
	Gl.Nr. 6614.5	
22.4.2015	Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	570
23.4.2015	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms zur Schaffung und Qualitätsverbesserung von Krippen- und Elementarplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 bis 2018 zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren . . .	570
	Gl.Nr. 8520.8	
23.4.2015	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit von „Kooperationen im Naturschutz“ (Lokale Aktionen u.a.) in Schleswig-Holstein	572
	Gl.Nr. 6612.33	

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

14.4.2015	Feststellung gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG).	575
16.4.2015	Honorarkonsularische Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in Hamburg	576
16.4.2015	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	576
21.4.2015	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	576
21.4.2015	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	577
22.4.2015	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	577
22.4.2015	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	577
22.4.2015	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	578
24.4.2015	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	579
24.4.2015	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	579
28.4.2015	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	580

– Sonstige –

15.4.2015	Genehmigung einer Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG)	580
21.4.2015	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises	581

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein (Wolfsrichtlinie)

Gl.Nr. 6614.5

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13. April 2015 – V 5010 – 0603.60-10 –

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen zum Schutz zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein.

2008 hat die Landesregierung auf der Grundlage des § 36 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von 2007 ein Artenhilfsprogramm verabschiedet. Gemäß des Artenhilfsprogramms sind insbesondere diejenigen Arten prioritär zu fördern, die Gegenstand der sogenannten Europäischen Naturschutzrichtlinien¹⁾ sind und deren Erhaltungszustand nicht günstig ist. Der Wolf wird in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gelistet.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers, auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Projekte, die dem Ziel dienen, den Aufenthalt zu- und durchwandernder Wölfe in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierzu gehören ausdrücklich Maßnahmen, die der Schaffung von Akzeptanz für die Einwanderung des Wolfes in Bereiche der Kulturlandschaft dienen.

Ausgleichszahlungen in Gebieten, die durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu sogenannten Wolfsgebieten erklärt wurden, können nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass im Vorfeld des Schadensereignisses ange-

messene Maßnahmen zur Schadensprävention unternommen wurden.

Folgende Maßnahmen können insbesondere gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch Wölfe, Öffentlichkeitsarbeit
 2. investive und nichtinvestive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Wölfe
 3. Ausgleich von durch Wölfe entstandenen Schäden, insbesondere an Haustieren
- 2.2 Nicht förderungsfähig sind
1. laufende sächliche Verwaltungsausgaben,
 2. laufende Personalkosten,
 3. Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann.

Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde in besonders begründeten Einzelfällen als Ausnahme von VV Nummer 1.3 zu § 44 LHO zugelassen (siehe Ziffer 7.1).

3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des privaten Rechts, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- natürliche Personen des privaten Rechts (Im Falle des Ausgleichs von durch Wölfen entstandenen Schäden sind gewerbliche und nicht gewerbliche Halter (Liebhaberhaltungen) von Haustieren antragsberechtigt.).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Außer den in § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- 4.1 Mittel Dritter, insbesondere der EU und des Bundes, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt eine fiktive Anrechnung.
- 4.2 Die Verordnung (EG) Nummer 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis im Agrarerzeugnissektor) ist bei der Gewährung von Beihilfen (Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) zu beachten. Der Gesamtwert, der einem Unternehmen des Agrarerzeugnissektors gewährten De-mi-

¹⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.
Richtlinie 92/43/EWG des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

de minimis-Beihilfen, darf 15.000 € in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

Der Zuwendungsbetrag, in den Fällen der Anteilfinanzierung auch der Anteil an den Gesamtausgaben, wird von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall festgelegt. Dabei wird insbesondere das Landesinteresse an den beantragten Ausgaben und Vorhaben berücksichtigt, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers kann berücksichtigt werden.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen im Bewilligungszeitraum entstehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

6.2 Über die Gegenstände darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Ablauf von fünf Jahren seit Auszahlung der Zuwendung frei verfügen (Nummer 4.1 ANBest-P). Ausnahmen von dieser Regelung können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden.

6.3 Werden im Rahmen von Maßnahmen Gegenstände beschafft, deren Zuwendungszweck nicht ausschließlich auf den Erwerb von beweglichen oder unbeweglichen Sachen gerichtet ist, kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid verlangen, dass diese Gegenstände, sofern die übliche Lebensdauer über die Projektlaufzeit hinausgeht, nach Beendigung der Maßnahme zu veräußern sind und der Erlös anteilig an das Land abzuführen ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags an die Bewilligungsbehörde.

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

1. Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Übersicht über alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen, Kostenvoranschläge sowie ein Zeitplan,
2. Erklärung zur Förderung durch andere Stellen,

3. Erklärung, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht,

4. bei Zahlungen in Wolfsgebieten gemäß Ziffer 2 ein geeigneter Nachweis über getätigte Maßnahmen zur Schadensprävention,

5. Erklärung über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bei Beantragung von Agrarbeihilfen,

6. Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes.

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme nach der Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO erteilen. Damit bleibt eine vor Bewilligung begonnene Maßnahme förderungsfähig.

7.2 Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Referat V 50 (MELUR).

2. Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der bei Bewilligung geltenden Fassung.

3. Die jeweils zuständige untere und obere Naturschutzbehörde wird in geeigneter Weise von dem Zuwendungsbescheid in Kenntnis gesetzt (z.B. Durchschrift, Mail).

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.4 Im Falle einer Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union sind im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gelten bis zum 30. April 2018. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 9. Mai 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 474)²⁾ außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 568

²⁾ Gl.Nr. 6614.4